

99134001010000

Versicherungspflicht Befreiung

Heruntergeladen am 04.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/584290/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99134001010000
Leistungsbezeichnung I	Versicherungspflicht Befreiung
Leistungsbezeichnung II	Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung beantragen
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	GKV, Jahresentgeltgrenze, pflichtversichert, Versicherungsfreiheit, Krankenkasse, PKV, Versicherungspflicht, Befreiung Versicherungspflicht, Versicherungspflichtgrenze, privatversichert
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Befreiung (10)
SDG-Informationsbereich	Haftungs- und Pflichtversicherungsbestimmungen im Zusammenhang mit der Niederlassung oder Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Sozialabgaben (1060300), Gesundheitsvorsorge (1130100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	19.01.2023
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Gesundheit (BMG)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/_8.html
Teaser	Wenn Sie in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig werden, können Sie sich in bestimmten Fällen davon befreien lassen. Den Antrag stellen Sie bei Ihrer gesetzlichen Krankenkasse.
Volltext	In Deutschland gilt eine allgemeine Krankenversicherungspflicht. Es ist per Gesetz festgelegt, wer in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert ist und für wen Versicherungsfreiheit gilt. In Ausnahmefällen können Sie sich von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreien lassen. Die Ausnahmen gelten überwiegend für Personen, die zuvor versicherungsfrei waren und aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen versicherungspflichtig werden. Versicherungsfreiheit bedeutet, dass Sie sich freiwillig gesetzlich versichern oder einen Vertrag mit einer privaten Krankenversicherung abschließen müssen. Für die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung müssen Sie nachweisen, dass Sie im Krankheitsfall abgesichert sind. Die Befreiung von der Versicherungspflicht beantragen Sie bei der gesetzlichen Krankenkasse. Die Befreiung können Sie in der Regel nicht rückgängig machen. Ein Wechsel von der privaten in die gesetzliche Krankenversicherung ist zum Beispiel nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Modul	Sachverhalt
Erforderliche Unterlagen	• Nachweis Ihres Anspruchs auf Absicherung im Krankheitsfall, zum Beispiel eine Bestätigung Ihrer privaten Krankenversicherung. • Je nach Spezialfall können weitere Unterlagen erforderlich sein. Bitte informieren Sie sich dazu bei Ihrer gesetzlichen Krankenkasse.
Voraussetzungen	Voraussetzung für die Befreiung von der Versicherungspflicht ist, dass Sie Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall haben, also zum Beispiel • privat krankenversichert sind. • Beihilfe beziehungsweise freie Heilfürsorge und Ihre Bezüge bei Krankheit weiter erhalten. Das ist unter anderem der Fall bei Beamtinnen und Beamten, im Polizeidienst oder bei der Bundeswehr. Sie können eine Befreiung von der Versicherungspflicht beantragen, wenn • die gesetzliche Jahresentgeltgrenze für die Versicherungspflicht erhöht wird. Sie sind versicherungspflichtig geworden, weil Ihr Jahreseinkommen jetzt unterhalb der Jahresentgeltgrenze liegt. • Sie Arbeitslosengeld beziehen und in den vergangenen 5 Jahren nicht gesetzlich krankenversichert waren. • Sie Ihre Wochenarbeitszeit um mindestens 50 Prozent reduzieren und Sie seit mindestens 5 Jahren versicherungsfrei waren. • Sie aufgrund von Pflege oder Familienpflegezeiten Ihre Wochenarbeitszeit reduzieren. • Sie während der Elternzeit maximal 30 Stunden pro Woche in Teilzeit arbeiten. • Sie nach Eltern, Pflege- oder Familienpflegezeit eine Teilzeitbeschäftigung aufnehmen, Sie außerdem seit mindestens 5 Jahren versicherungsfrei waren und Ihr Einkommen bei Vollzeitbeschäftigung über der Jahresentgeltgrenze liegen würde. • Sie aufgrund von Rentenbezug versicherungspflichtig werden • Sie an einer Maßnahme, zum Beispiel der

Modul	Sachverhalt
	Rentenversicherung, zur Teilhabe am Arbeitsleben teilnehmen. • Sie ein Studium beginnen. • Sie eine unbezahlte berufspraktische Tätigkeit ausüben, zum Beispiel ein Praktikum. • Sie als Mensch mit Behinderung in einer Einrichtung, zum Beispiel einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen, beschäftigt sind.
Kosten	Für den Antrag müssen Sie nichts bezahlen.
Verfahrensablauf	• Den Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht können Sie per Post stellen sowie - bei vielen gesetzlichen Krankenkassen - persönlich in der Geschäftsstelle abgeben. • Richten Sie den Antrag an die gesetzliche Krankenkasse, bei der Sie versichert sind, oder - falls Sie nicht gesetzlich versichert sind - an eine gesetzliche Krankenkasse, die für Versicherte an Ihren Wohn- oder Beschäftigungsort geöffnet ist. • Füllen Sie das Antragsformular der gesetzlichen Krankenkasse aus und reichen Sie es zusammen mit den erforderlichen Unterlagen bei der Krankenkasse ein. In der Regel gibt es unterschiedliche Formulare je nach Befreiungsgrund. • Die Krankenkasse prüft, ob Sie von der Versicherungspflicht befreit werden können, und teilt Ihnen das Ergebnis mit.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitung dauert normalerweise etwa 3 bis 4 Werktage. Für eine schnelle Bearbeitung und Entscheidung müssen Ihrer Krankenkasse die notwendigen Informationen sowie gegebenenfalls erforderliche Unterlagen vollständig und aussagekräftig vorliegen. Die Krankenkasse entscheidet über Anträge zeitnah. Bitte beachten Sie, dass es sich bei der angegebenen Bearbeitungsdauer um einen Durchschnittswert aller Krankenkassen handelt. Sie kann im Einzelfall abweichen. Die exakte Bearbeitungsdauer hängt darüber hinaus von der Komplexität des Einzelfalls ab und kann sich entsprechend verlängern. Gleiches gilt, wenn Dokumente oder Unterlagen per Post an Sie oder Ihre Krankenkasse versandt werden.
Frist	• Den Antrag müssen Sie innerhalb von 3 Monaten

Modul	Sachverhalt
	nach Beginn der Versicherungspflicht stellen. Die Befreiung von der Versicherungspflicht startet dann mit dem 1. Tag des nächsten Kalendermonats. • Sie werden rückwirkend befreit, wenn Sie oder mitversicherte Angehörige noch keine Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung in Anspruch genommen haben. Sie dürfen also zum Beispiel keine ärztlichen Untersuchungen oder verschreibungspflichtige Medikamente aus der Apotheke erhalten haben. • Die Befreiung von der Versicherungspflicht gilt so lange, wie der Befreiungsgrund vorliegt.
weiterführende Informationen	https://gkv-spitzenverband.de/service/versicherten_service/beratung_und_information/beratung_und_information.jsp https://bundesportal.gkv-spitzenverband.de?ID=04
Hinweise	
Rechtsbehelf	• Widerspruch • Klage vor dem Sozialgericht
Kurztext	• Versicherungspflicht Befreiung • Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung • Frist: innerhalb von 3 Monaten nach Eintritt der Versicherungspflicht • Voraussetzung ist Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall, zum Beispiel bei Personen, • die privat krankenversichert sind. • Beihilfe beziehungsweise freie Heilfürsorge und ihre Bezüge bei Krankheit weiter erhalten. Das ist unter anderem der Fall bei Beamtinnen und Beamten, im Polizeidienst oder bei der Bundeswehr. • Antragstellende müssen Absicherung im Krankheitsfall nachweisen, in der Regel Bestätigung einer privaten Krankenversicherung • Auskunft durch: gesetzliche Krankenkassen • zuständig: gesetzliche Krankenkassen
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	• Formulare: ja

Modul	Sachverhalt
	• Schriftform erforderlich: nein • Formlose Antragstellung möglich: ja • Persönliches Erscheinen nötig: nein • Online-Dienst vorhanden: nein
Ursprungsportal	Versicherungspflicht Befreiung, Versicherungspflicht Befreiung